



**Landkreis  
Lüchow-Dannenberg**  
Der Landrat

**Allgemeine Sprechzeiten**

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9.00 Uhr - 12.30 Uhr  
und Donnerstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Abweichende Sprechzeiten im Fachdienst Straßenverkehr:  
Montag – Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
und Donnerstag 13.30 Uhr – 17.00 Uhr  
Zusätzliche Termine nach Vereinbarung

**Konten der Kreiskasse**

Sparkasse Uelzen  
Lüchow-Dannenberg (BLZ 258 501 10) 44 050 094  
IBAN: DE 27 25850110 0044050094 BIC: NOLADE21UEL  
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 99 55-303  
IBAN: DE 27 25010030 0009955303 BIC: PBNKDEFF

**Häusanschrift**

Königsberger Str. 10, 29439 Lüchow (Wendland)  
Telefon 05841/120-0 Internet [www.luechow-dannenberg.de](http://www.luechow-dannenberg.de)

**Auskunft erteilt**

Frau Erlebach  
Fachdienst 20 - Finanzen  
Telefon-Durchwahl Zimmer                      Telefax  
05841/120234                      A 313                      05841/12088200  
E-Mail [finanzen@luechow-dannenberg.de](mailto:finanzen@luechow-dannenberg.de)

Landkreis Lüchow-Dannenberg – Postfach 1252 – 29432 Lüchow (Wendland)

An die  
Stadt Lüchow (Wendland)  
Postfach  
29433 Lüchow (Wendland)



*Handwritten notes:*  
→ 1. VA  
2. ST-R.

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
(4) 511201ST Ks 347214	19.10.2016	20 - 20.08.09 - Erl	31.10.2016

**Jugendhilfevereinbarung zwischen der Stadt Lüchow (Wendland) und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Ihrem o.a. Schreiben aufgeworfenen Fragen beantworte ich wie folgt:

**Wer entscheidet darüber, ob und wann welche Summe reduziert wird?**

Nach meiner Auffassung sollten die Hauptverwaltungsbeamten nach den nachstehend aufgeführten Rahmenbedingungen handeln.

**Wann ist das Ergebnis des Landkreises positiv genug, um eine Reduzierung der Zahlung diskutieren zu können? Was bedeutet „angemessene Reduzierung“?**

Die Finanzeckdaten zum Zukunftsvertrag des Landkreises sehen in den Jahren 2016 – 2024 Überschüsse von 800.000 – 900.000 EUR vor.

Aus meiner Sicht kann daher erst ab einem Überschuss von 800.000 EUR über eine Reduzierung verhandelt werden.

Ab 800.000 EUR bis 950.000 EUR sollten 50 % des übersteigenden Betrages reduziert werden. Darüber hinaus 100 %.

Wichtig ist, dass von Jahr zu Jahr neu geschaut wird, wie das entsprechende Jahresergebnis ausfällt und der Stadt ggf. der übersteigende Anteil vor dem endgültigen Jahresabschluss erstattet wird.

Gegen die Umformulierung des § 2 - wie von Ihnen vorgeschlagen – spricht aus meiner Sicht nichts.

Mit freundlichen Grüßen

*Handwritten signature*